

14.06.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2018
Ltg.-227/A-1/16-2018
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Moser, Schuster, Mag. Hackl und Kasser

betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2018)

Diese Novelle dient der Deregulierung in dem Sinne, dass Photovoltaikanlagen bis zu einer bestimmten Leistung, welche derzeit einer Genehmigung bedürfen, genehmigungsfrei gestellt werden. Weiters soll der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bestimmten Krankenanstalten im Vergleich zum NÖ ROG 2014 erhöht werden.

Durch die Änderung in § 5 Abs. 1 sollen weitere Erzeugungsanlagen, nämlich bestimmte Photovoltaikanlagen, von der Genehmigungspflicht nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 ausgenommen werden. Bei Photovoltaikanlagen ist davon auszugehen, dass von ihnen keine Gefährdungen und Belästigungen für Nachbarn ausgehen. Es ist daher angebracht, diese Anlagen bis zu einer Leistung von 200 kW peak von der Genehmigungspflicht nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 auszunehmen. Damit wird eine Angleichung an die in Oberösterreich geltende Rechtslage für Photovoltaikanlagen erreicht. Die Bezugsgröße „kW peak“ wurde, abweichend von den anderen Arten von Erzeugungsanlagen, wo die Engpassleistung in kW maßgeblich ist, gewählt, um eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen im Ökostromgesetz (§ 5 Abs. 1 Z 12) herbeizuführen. Dort gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW peak) als Engpassleistung.

Zur Frage der Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, wird von Seiten des zuständigen Bundesministeriums die Ansicht vertreten, dass keine Gründe dafür sprechen, dass Photovoltaikanlagen

unabhängig von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass Photovoltaikanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, in der Regel keiner Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung unterliegen. Um sicherzustellen, dass Photovoltaikanlagen, die z. B. geweberechtlichen Vorschriften unterliegen, aber im Hinblick auf die vom zuständigen Bundesministerium geäußerte Rechtsansicht genehmigungsfrei sind, in Zukunft auch keiner Genehmigung nach dem NÖ EIWG 2005 bedürfen, ist nunmehr vorgesehen, im § 5 Abs. 2 und Abs. 6 nicht auf Genehmigungen oder Bewilligungen abzustellen, sondern auf die jeweiligen Bundesvorschriften. Klargestellt wird auch, dass bei Wechsel der Zuständigkeit keine Genehmigung nach diesem Gesetz (nachträglich) erforderlich ist.

Eine weitere Änderung betrifft den § 11 Abs. 1 Z 5. Krankenanstalten, deren wesentliches Ziel die Förderung der psychischen und der psychosozialen Gesundheit (Gesundheitsvorsorge und Prävention) ist, setzen ihre Therapien an gesunden Menschen an, bei denen bereits Risikofaktoren vorliegen bzw. bereits chronische Beeinträchtigungen an Seele und Körper bestehen. Diesen Menschen soll durch gezielte Therapien (insbesondere Bewegung, Psyche) und Stärkung der Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit geholfen werden. Die an die Krankenanstalt anschließende Umgebung (Außenbereich) wird dabei in die Therapien einbezogen und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Therapien. Einen wichtigen Aspekt der Therapien, vor allem aus den Bereichen Bewegung und Psyche, nimmt daher die Aktivität im Außenbereich ein. Für sensible Personen ist eine technikfreie natürliche Umgebung besonders wichtig, da sie Reize intensiver wahrnehmen als andere. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes vor Reizüberflutung. Teil der Therapien ist körperliche Aktivität und Erholung in der Natur. Wald, Feld und Flur bieten die günstigsten Regenerationsbedingungen. Zu bedenken ist, dass die zu behandelnden Personen nur eine begrenzte Zeit in der Einrichtung verbringen, wobei festzuhalten ist, dass sie wohl eine gewisse Zeit brauchen werden, um sich an Windkraftanlagen zu gewöhnen. Dies geht jedenfalls zu Lasten des zeitlich limitierten Aufenthalts, der ja der Förderung der Gesundheit (Gesundheitsvorsorge und Prävention) dienen soll. Eine derartige Einschränkung des Therapieerfolges soll

vermieden werden, in dem der Erholungswert der Umgebung (der Landschaft) erhalten bleibt.

Ein Abstand von 5 km trägt dazu bei, dass Windkraftanlagen kaum mehr wahrgenommen werden und der Therapieerfolg durch technische Einrichtungen daher nicht beeinträchtigt wird. Unter einer Krankenanstalt ist eine Anstalt gemäß NÖ KAG zu verstehen. Der Anstaltszweck ist ebenfalls nach dem NÖ KAG und den dazu erlassenen Bescheiden zu beurteilen. Unter Repowering ist der Austausch bereits errichteter Windkraftanlagen durch neue, normalerweise größere Anlagen zu verstehen. Die Übergangsbestimmung dient dem Bestandsschutz. Unter Verfahren sind sowohl die behördlichen als auch die gerichtlichen Verfahren zu verstehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2018) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21.06.2018 möglich ist.